

Dringlichkeitsentscheidungen der Stadt Coesfeld

zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans (Lette südöstl. B-Plan Königsbusch) über

- Kenntnisnahme, Abwägung und Beschlussfassung über eingegangene Hinweise, Anregungen oder Bedenken
- Feststellungsbeschluss
- Beschluss der Begründung

entsprechend der zu den Dringlichkeitsentscheidungen dem Bürgermeister und dem Ratsmitglied am Platz vorliegenden Unterlagen der Sitzungsvorlage 064/2020, die zur entfallenden Ratssitzung 02.04.2020 erstellt wurden:

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 60 Absatz I Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Hinweise, Anregungen und Bedenken zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert wurden, bei denen sich jedoch eine Beschlussfassung erübrigt.

Beschlussvorschlag 2:

Gemäß § 60 Absatz I Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Anlage 5.1) wird wie folgt beschlossen:

- 2.1 Es wird beschlossen, der Anregung der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld, eine Untersuchung in Anlehnung an § 3 Abs. 3 BBodSchV (Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung) durchzuführen, zu folgen.
- 2.2 Es wird beschlossen, die Hinweise des Kreis Coesfeld, Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung, zur Kenntnis zu nehmen. Das Entwässerungskonzept wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Erweiterung Gewerbegebiet Königsbusch“ konkretisiert.
- 2.3 Es wird beschlossen, die Hinweise des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis zu nehmen. Die Forderung, dass eine Gefährdung von CEF-Funktionen im NSG „Letter Bruch“ und auch im populationsrelevanten Umfeld sicher auszuschließen ist, wird erfüllt.
- 2.4 Es wird beschlossen, den Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6, Bergbau), dass das Plangebietes über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Coesfeld“ liegt sowie über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein-Westfalen Nord“, zur Kenntnis zu nehmen und einen Hinweis in die Begründung aufzunehmen.
- 2.5 Es wird beschlossen, die Hinweise der Stadtwerke Coesfeld GmbH zur Kenntnis zu nehmen. Das Entwässerungskonzept wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Erweiterung Gewerbegebiet Königsbusch“ konkretisiert.

Beschlussvorschlag 3:

Gemäß § 60 Absatz I Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert wurden.

Beschlussvorschlag 4:

Gemäß § 60 Absatz I Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Anlage 6.1) wird wie folgt beschlossen:

- 4.1 Es wird beschlossen, den ergänzenden Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6, Bergbau), dass das Plangebiet über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Stadt Coesfeld“ liegt zu berücksichtigen und die Begründung zum Flächennutzungsplan redaktionell anzupassen.

Beschlussvorschlag 5:

Gemäß § 60 Absatz I Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Abwägung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Anlage 8) wird wie folgt beschlossen:

- 5.1 a) Es wird beschlossen, die Bedenken bzgl. einer Zunahme der Verkehrsbelastung auf der „Bruchstraße“, der damit verbundenen Erhöhung der Emissionen und der Erhöhung der Gefahren für Kindergarten- und Schulkinder zurückzuweisen.
- b) Es wird beschlossen, die Bedenken bzgl. einer Zunahme des Verkehrs und der Lärmbelastung auf dem Wirtschaftsweg Wulferhook, der als wichtiger Verbindungsweg für Radfahrer und Fußgänger vom Wohngebiet zu den Grünflächen rund um das Wohngebiet genutzt wird, zurückzuweisen.
- c) Es wird beschlossen, die Bedenken bzgl. einer Bebauung durch große Lagerhallen, die sich negativ auf das Landschaftsbild auswirken und die Wohnqualität des angrenzenden Wohngebietes mindern, zurückzuweisen.

Beschlussvorschlag 6:

Gemäß § 60 Absatz I Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB Hinweise, Anregungen und Bedenken zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert wurden, bei denen sich jedoch eine Beschlussfassung erübrigt (siehe Anlage 9.1).

Beschlussvorschlag 7:

Gemäß § 60 Absatz I Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Es wird beschlossen, den Änderungsplan der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld abschließend festzustellen.

Beschlussvorschlag 8:

Gemäß § 60 Absatz I Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Begründung (einschließlich Umweltbericht) zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Vorlage 064/2020 mit dem Beschlussvorschlägen zur Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken aus

1. der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB und
 2. der Offenlage §§ 3(2) und 4(2) BauGB und
 3. der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB
- sowie der Feststellungsbeschluss und der Beschluss der Begründung

war zur Beschlussfassung durch den Rat am 02.04. 2020 vorgesehen. Im direkten Anschluss sollten die zur Genehmigung aufzubereitenden Verfahrensunterlagen der 83. FNP-Änderung an die Bezirksregierung übersandt werden. Die Sitzung des Rates ist in Folge der Corona-Maßnahmen zu Eindämmung der Ausbreitung der Pandemie ausgefallen.

Aus den folgenden Gründen sind die Dringlichkeitsentscheidungen erforderlich, die dem Rat am 27.05.2020 zur Genehmigung vorgelegt werden:

Die 83. Änderung des FNP der Stadt Coesfeld dient der Erweiterung des Firmengeländes des Letteraner Unternehmens Ernstings family in östliche Richtung. Der Abschluss des Änderungsverfahrens war für Ende 2019 anvisiert. Für Ende Juli 2020 ist im Kaufvertrag zwischen den Alt- und Neueigentümer eine Aufkündigungs-klausel vereinbart, wenn bis dahin kein rechtskräftiger Bebauungsplan, der auf der 83. FNP-Änderung basiert, vorliegt. Damit war ein zeitlicher Puffer einkalkuliert. Aufgrund einer notwendigen erneuten Offenlage des FNP-Änderungsplans verschob sich das Verfahren bis zur angesetzten Ratssitzung 20.04.2020, womit der vor genannte Puffer in Anspruch genommen wäre: nach Zusammenstellung der Verfahrensakte und Eingang bei der Genehmigungsbehörde bleibt dieser 3 Monate Frist für die Genehmigung, erst dann kann ein als Satzung beschlossener Bebauungsplan mit wiederum zu beachtenden Fristen Rechtskraft erlangen.

Im Nachgang zu Beratungen des Bauministerium und die Bezirksregierung Münster hat die Vertreterin der Genehmigungsbehörde Münster der Stadt signalisiert, dass eine Dringlichkeitsentscheidung als Abwägung und Feststellung im konkreten Fall der Coesfelder 83. FNP-Änderungsverfahren und der Vertragsklausel zu Ende Juli 2020 nur dann nicht kritisch gesehen werden kann, wenn der Genehmigungsbeschluss des Rates zu den Dringlichkeitsentscheidungen zeitnah nachgeholt wird.

Vorbehaltlich der abschließenden Prüfung des Ratsbeschlusses vom 27.05. 2020 erklärt sich die Bezirksregierung bereit, nach dem Dringlichkeitsbeschluss alles bereits Prüffähige der Verfahrensakte zu bearbeiten. Nach der Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidungen durch den Rat kann dann nach dem 27.05. im Laufe des Juni 2020 die abschließende förmliche Genehmigung erfolgen, ohne dass die 3-Monatsfrist in Anspruch genommen wird. Nur mit diesem abgestimmten Weg ist die Vertragsklausel zeitlich einhaltbar.

Coesfeld, den

06.06.2020



(Bürgermeister)



(Ratsmitglied)